

## **Schulordnung**

Wie jede Gemeinschaft bedarf auch unsere Schule einer Ordnung, die das Zusammenleben aller Beteiligten regelt, damit die Aufgaben der Schule erfüllt werden können.

Auf der Grundlage der Hausordnung der Berufskollegs des Kreises Lippe und des Schulgesetzes für das Land NRW, haben die Schulkonferenz und die Schülerinnen- und Schülervvertretung des Felix Fechenbach Berufskolleg die folgende Schulordnung beschlossen:

### ***I. Einen angenehmen Aufenthalt in der Schule gestalten***

Sie sind Teil der Gemeinschaft, die das Felix Fechenbach Berufskolleg ausmacht. Während des Unterrichts und in den Pausen haftet die Schule für Ihre Sicherheit. Halten Sie sich deshalb an die Weisungen der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1. Geben Sie Lehrkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Auskunft und weisen Sie sich mit dem Schülersausweis aus (Schülersausweispflicht), wenn dieses von Ihnen gewünscht wird.
2. Die Parkplätze sind leider sehr begrenzt. Kommen Sie bitte nur dann mit dem Pkw zur Schule, wenn es nicht anders geht. Bilden Sie, soweit möglich, Fahrgemeinschaften. Parken Sie bitte Ihre Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen der Schule und beachten Sie die angebrachten Markierungen und Hinweise. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Für die Sicherung Ihrer Fahrzeuge sind Sie selbst verantwortlich. Die Schule haftet nicht. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können für Sie teuer werden.
3. Das Schulgebäude und alle Einrichtungen sind von Ihnen wie persönliches Eigentum sorgfältig zu behandeln. Ersatz und Reparatur kostet Ihr Geld.
4. Ihr Geld und persönliche Wertsachen sind nicht versichert.
5. Die Unterrichtsräume müssen ordentlich und sauber verlassen werden, damit sich alle, auch Sie, in der Schule wohlfühlen können. Der Müll gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Wir alle sind zum Umweltschutz verpflichtet, also auch zur Müllvermeidung.
6. Für die Pausen stehen das Forum, die Mensa und die Schulhöfe zur Entspannung für Sie bereit. Nutzen Sie dieses Angebot und verlassen Sie bitte die Unterrichtsräume und Flure.
7. Unsere Mensa bietet Ihnen die Möglichkeit, Speisen und Getränke einzunehmen. Die Mitnahme von Getränken und Speisen aus der Mensa sollte unterbleiben. In den Klassenräumen ist ausschließlich das Trinken von Wasser erlaubt. In Fachräumen, in denen es durch das Trinken z.B. zu Beschädigung der installierten

Geräte kommen kann, ist das Trinken nicht erlaubt. Das Essen in Klassenräumen ist generell untersagt. Nur in Ausnahmefällen darf mit Genehmigung der Schulleitung davon abgewichen werden.

8. Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück sind der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Die Verkostung im Rahmen des Unterrichts in den Bildungsgängen der Abteilung Ernährungs- und Versorgungsmanagement, ist auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehr- bzw. Bildungspläne ohne Genehmigung der Schulkonferenz gestattet.
9. Betäubungs- und Rauschmittel und das Rauchen sind in keinem Fall erlaubt. Bei Verstoß ist mit disziplinarischen Folgen bis hin zur Ausschulung und evtl. auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
10. Die Benutzung von Handys während der Unterrichtszeit ist nicht gestattet. Die Handys befinden sich während des Unterrichts in der Schultasche und sind während der Unterrichtszeit „ausgeschaltet“ oder „stillgeschaltet“. Für unterrichtliche Aufgabenstellungen ist nach ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft die Handybenutzung zulässig. Bei Nichtbeachten der Übereinkunft sind die Lehrkräfte berechtigt, der Schülerin/dem Schüler das Handy abzunehmen. Das Handy kann im Allgemeinen erst nach dem Unterricht im Schulbüro abgeholt werden. Bitte beachten Sie dabei jedoch die Öffnungszeiten des Schulbüros.
11. Das Abspielen (ohne Kopfhörer) und Erstellen bzw. Aufnehmen von Bild- und Tondateien bzw. Videos ist im gesamten Schulgelände untersagt. Ausgenommen davon sind das Abspielen und Aufnehmen im Rahmen von unterrichtlichen Aufgabenstellungen. Wer gegen dieses Verbot verstößt und somit die Persönlichkeitsrechte anderer Personen verletzt, muss u.a. mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen.
12. Alle am Schulleben beteiligten Personen sind verpflichtet, einen wertschätzenden und höflichen Umgang miteinander zu pflegen. Sollten Sie sich ungerecht behandelt fühlen, so versuchen Sie zunächst den Sachverhalt mit ihrer Klassenlehrerin bzw. ihrem Klassenlehrer zu klären. Sollte das nicht zielführend sein, so suchen Sie bitte Ihre zuständige Fachbereichsleitung auf. Führt das auch nicht zu einer Klärung, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die Schulleitung und die Schülerversammlung zu wenden.

## **II. Unser gemeinsames Ziel: „Lernen in einer sicheren Schule“**

Das Felix Fechenbach Berufskolleg ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten. Die Schulleitung ist bestrebt, jeder Schülerin, jedem Schüler und den Studierenden der Fachschulen eine angenehme und sichere (Lern-)Umgebung zu bieten, in der sie oder er die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung hat.

Aus diesem Grunde bezieht die Schule eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden.

1. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Zu diesen Gegenständen zählen insbesondere:
  - Messer oder andere Werkzeuge (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
  - Reizstoffsprühgeräte aller Art
  - Elektroimpulsgeräte
  - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
  - Verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 Waffengesetz (sog. „Waffenliste“)
  
2. Sowohl jede Lehrkraft als auch jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat das Recht, die mitgeführten (Schul-)Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände, wie z.B. die Kleidung der Schülerin und des Schülers bzw. der/des Studierenden der Fachschulen, bei begründetem Verdacht auf mitgeführte gefährliche Gegenstände, die nach dieser Schulordnung auf dem Schulgelände nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen und im Schulbüro abzugeben.

Offensichtliche Falschbehauptungen, in Bezug auf das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die nur der Diffamierung anderer Personen oder der Verzögerung des Unterrichts dienen, ziehen ebenfalls Konsequenzen nach sich.

Gegenstände, die nach der sog. „Waffenliste“ als nicht „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch die Erziehungsberechtigte oder durch die volljährige Schülerin, den Schüler oder die Studierende bzw. den Studierenden selbst an jedem Donnerstag nach dem regulären Unterrichtsende, ab 14:40 Uhr im Schulbüro bei der Schulleitung oder erweiterten Schulleitung abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gestellt.
  
3. Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprühgeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes im Schulbüro abgegeben werden. Sie können dort nach Schulschluss, erst unmittelbar vor Verlassen des Schulgeländes, wieder empfangen werden.
  
4. Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:
  - Körperliche und sexualisierte Gewalt
  - Mobbing
  - Verleumdung
  - Mutwillige Sachbeschädigung
  - Vandalismus
  - Diebstahl
  - Fälschung
  - Drogen
  - Drohung und Erpressung
  - Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal
  
5. Ein Verstoß gegen die Ziffern 1. – 4. des Abschnitts II. dieser Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum Schulverweis der Schülerin, des Schülers bzw. der/des Studierenden führen. Eine vorherige Abmahnung muss dazu nicht

erfolgen.

6. Nur auf eigene Gefahr können Sie während der Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.
7. Für einige Fachräume gibt es, z.B. wegen besonderer Gefahren oder Hygienevorschriften, spezielle Nutzungsordnungen. Diese sind ebenso verbindlich wie die Schulordnung.

### **III. Ihren Lernerfolg gewährleisten**

Für Ihren Lernerfolg ist es notwendig, dass Sie regelmäßig und pünktlich an allen Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen.

Die Pflicht zur regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsteilnahme und zur aktiven Mitarbeit gilt für alle.

1. Können Sie aus Krankheits- oder anderen wichtigen Gründen nicht kommen, so melden Sie Ihre Abwesenheit umgehend und vor Unterrichtsbeginn über das elektronische Klassenbuch (Webuntis). Die Abwesenheitsmeldung über Webuntis ist vorrangig zu wählen. Sollte dies nicht möglich sein, benachrichtigen Sie oder Ihre Eltern das Schulbüro unter Angabe Ihres Namens, der Klassenlehrkraft und der voraussichtlichen Krankheitsdauer. Eine schriftliche Entschuldigung ist in jedem Fall spätestens am dritten Tag nach Rückkehr zum Unterricht erforderlich. Das zu verwendende Formular finden Sie im Downloadbereich der Homepage der Schule. Bedenken Sie, dass bei unentschuldigtem Fehlen Maßnahmen wie Benachrichtigung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Eltern, Mahnungen, Verhängung von Bußgeld oder BAFÖG-Kürzungen eingeleitet werden müssen.
2. Wissen Sie vorher, dass Sie aus einem wichtigen Grund nicht kommen können, stellen Sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung bei Ihrer Klassenlehrkraft. Das zu verwendende Formular zur Beantragung von Beurlaubungen finden Sie im Downloadbereich der Homepage der Schule. Denken Sie daran, dass die Schule Sie unmittelbar vor und nach den Ferien nicht beurlauben darf.
3. Da immer wieder Schriftverkehr mit Ihnen als einem Mitglied der Schule notwendig ist, geben Sie bitte jede Änderung Ihrer Personalien unverzüglich der Klassenleitung an!

#### **Zusätzlicher Hinweis:**

Grundsätze zur Leistungsbewertung, zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten und vieles andere sind im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einheitlich geregelt. Über die bildungsgangspezifischen Regelungen informieren Sie Ihre Lehrerinnen und Lehrer. Weitere Informationen können Sie auf dem Bildungsportal NRW des Schulministeriums und der Homepage des Felix Fechenbach Berufskollegs erhalten.

Bei allen unklaren oder offenen Fragen wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Klassenlehrerin oder Ihren Klassenlehrer.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich an die für die Schulform oder Fachrichtung zuständige Fachbereichsleiterin bzw. zuständigen Fachbereichsleiter zu wenden oder die Schülerinnen- bzw. Schülervertretung und die SV-Verbindungslehrkräfte anzusprechen.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und die Schülerinnen- und Schülervertretung des Felix Fechenbach Berufskollegs wünschen Ihnen viel Erfolg in Ihrem Unterricht.

Stand Februar 2024